

007 K 017/22



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.02.2025, 9 Uhr,
im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210**

das im Grundbuch von Übach-Palenberg Blatt 885 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstück Nr. 273, Hof-
u.Gebäudefläche, Poststrasse 81, groß: 4,88 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: zweigeschossige, vollunterkellerte Doppelhaushälfte (um 1928 massiv errichtet) mit nicht ausgebautem Dachgeschoß und einem eingeschossigen Anbau (2021 hinzugefügt) auf Kellerniveau im Ortsteil Palenberg des Stadtgebietes von Übach-Palenberg. Es handelt sich um ein in der Modernisierung befindliches Bestandsobjekt. Es besteht Fertigstellungsbedarf nach Entkernung. Inwieweit aufgrund des früheren Bergbaus Einwirkungen zu erwarten sind (Grundwasseranstieg, Bodenbewegungen), kann nicht beurteilt werden. Das Objekt steht leer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 183.000,00 Euro festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Betreibender Gläubiger: 02451-602454.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 13.11.2024